

INTENSIVSCHÜTZENPRÄMIE

Reglement für die Belohnung fleissiger Schützen vom 01.03.2019

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Sinn und Zweck

- Art. 1 Unter dem Titel „Intensivschützenprämie“ will die SG Hallwil die Teilnahme der Vereinsmitglieder an möglichst vielen auswärtigen Schiessanlässen fördern. Es soll erreicht werden, dass die SG Hallwil und insbesondere das Seetaler Frühlingsschiessen grössere Bekanntheit erlangen.

Gaben

- Art. 2 Der Schütze erhält für jedes Schiessen, das die untenstehenden Bedingungen erfüllt, einen Beitrag von Fr. 10.00. Die Entschädigung beträgt pro Schiessjahr (Endschiessen - Endschiessen) im Maximum Fr. 150.00.

Teilnehmer

- Art. 3 Teilnahmeberechtigt sind alle für die SG Hallwil lizenzierten Schützen (A oder B-Lizenz).

Vergütungsberechtigte Schiessen

- Art. 4 Mit Ausnahme von Art. 5 zählen die Schiessen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
- Die Ausschreibung des Anlasses gestattet jedem Schützen gemäss Art. 3 die Teilnahme.
 - Es wird für die SG Hallwil geschossen.
 - Der Anlass findet nicht auf der SA Wormis in Dürrenäsch statt.
 - Der Organisator des Schiessens ist der SSV oder ihm unterstellte Verbände oder Vereine.
 - Es ist ein lizenzpflichtiges "300m-Schiessen".
 - Der berechnete Stich zählt mindestens 8 Schuss.
 - Pro Schiessanlass ist nur ein Stich vergütungsberechtigt.

Nicht vergütungsberechtigte Schiessen

- Art. 5 Die folgenden Schiessen sind nie vergütungsberechtigt:
- Schiessen, von denen ein Stich zur Jahresmeisterschaft zählt (inkl. Fremdstich)
 - OP, Feldschiessen, Feldstich, Kantonalstich
 - Einzelwettschiessen, Gruppenmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften des Homburgverbandes, des AGSV und des SSV
 - Schiessen mit Finalcharakter (Bezirks- und Kantonalfinal SGM, Feldstich, LZ-Cup, usw.)
 - Schiessen, an denen keine KK sondern nur Naturalien abgegeben werden (Vorständeschüssen, Winterschiessen, usw.)
 - Schiessen, die durch die SG Hallwil schon finanziell unterstützt werden (Eidg. und Kant. Schützenfeste, usw.)
 - Veteranenschiessen
 - In Zweifelsfällen entscheiden der Präsident, der Kassier und der 1. Schützenmeister mit Stimmenmehrheit.

Auswertung

- Art. 6 Die Standblätter der vergütungsberechtigten Schiessen müssen dem Kassier zur Kontrolle vorgelegt werden. Der späteste Abgabetermin ist das Endschiessen. Die Guthaben werden spätestens vier Wochen nach dem Endschiessen ausbezahlt.

Allgemeines

- Art. 7 Änderungen an diesem Reglement werden durch die Generalversammlung beschlossen.
- Art. 8 Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement "Intensivschützenprämie" vom 05.03.2010 (Revision vom 04.03.2016).
Das Reglement wurde an der Generalversammlung vom 1. März 2019 beschlossen und trat rückwirkend auf den 23.09.2018 in Kraft.
Es gilt bis zum Widerruf durch die GV der SG Hallwil.

GV vom 01.03.2019